



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Finalsan

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	W. Neudorff GmbH KG, 31860 Emmerthal
Zulassungszeitraum:	1. Juni 2018 bis 28. September 2018
Menge:	8.500 Liter (Steinobst) 24.000 Liter (Kernobst)
Behandlungsfläche:	32 ha Steinobst, 91 ha Kernobst
Wirkstoff:	Pelargonsäure
Wirkstoffgehalt:	186,7 g/l
Formulierung:	Emulgierbares Konzentrat (EC)

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S2) Ätzwirkung
Gefahrenpiktogramm:	(GHS05) Gefahr
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H315, H318
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P101, P102, P280, P305+P351+P338, P308+P310

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anwendungsbestimmungen

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(NS660)

Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft. (B4)

(ohne Kodierung)

In Abhängigkeit von Kultur, Sorte, Anbauverfahren und den spezifischen Umweltbedingungen können Schäden an der zu behandelnden Kultur nicht ausgeschlossen werden. Die Pflanzenverträglichkeit sollte daher unter den betriebsspezifischen Bedingungen geprüft werden.



Anwendung:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Abtötung von Wurzelschossen, Stammausschlägen
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kernobst, Steinobst
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Erläuterung zum Schadorganismus	Länge der Wurzelschossen max. 10 – 15 cm
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	Juni bis September
	Maximale Zahl der Behandlungen:	4
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	4
	- Abstand:	2 – 4 Wochen
	Anwendungstechnik:	spritzen, als Einzelpflanzenbehandlung
	Aufwand:	66 l/ha in 400 l Wasser/ha
	- max. pro Jahr	264 l/ha
4.	Wartezeiten Kern- und Steinobst (Freiland):	F Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.